

Inhalt

- 1. Ausgangslage**
- 2. Zielsetzung und Zielgruppen**
- 3. Eckpunkte**
- 4. Empfehlungen/Forderungen**

1. Ausgangslage

Sexuelle Gewalt, Grenzverletzungen und andere Formen des Machtmissbrauchs gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Menschen mit Behinderung werden schwerpunktmäßig von Personen verübt,

- die aus dem sozialen Nahbereich – auch der eigenen Familie – stammen,
- bei denen sich Mädchen, Jungen, junge Erwachsene oder Menschen mit Behinderung in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden (z.B. Internate, Heime, Schulen),
- denen die Eltern Minderjährige zur Betreuung, Förderung, Beratung und Behandlung anvertrauen,
- denen Erwachsene wegen einer geistigen, seelischen oder körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sind oder
- die sich als peers in der Gruppe der Beaufsichtigten/Anvertrauten aufhalten.

Mädchen, Jungen, junge Erwachsene und Menschen mit Behinderung sind auf ein sensibilisiertes Umfeld angewiesen, das Aufmerksamkeit und Unterstützung bei sexueller Gewalt und Grenzverletzungen bietet.

Institutionelle Systeme, z.B. Kindergärten, Schulen, Träger von Freizeitangeboten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder solche für Menschen mit Behinderung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen unterstützt und befähigt werden, solche Gefährdungen zu erkennen und Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung einzuleiten.

Oftmals fehlen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Grundlagen-)Kenntnisse, um sexuelle Gewalt zu erkennen. Zudem sind sie häufig verunsichert im Hinblick auf die Umsetzung adäquater Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

Konsequenzen

Um den Schutz von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung vor sexueller Gewalt zu verbessern, bedarf es der Implementierung der entsprechenden Lerninhalte in die Ausbildungscurricula von pädagogischen sowie von Sozial- und Gesundheitsberufen.

Für andere Berufsgruppen sowie die Ausbildungen von Ehrenamtlichen ist Entsprechendes zu prüfen.

Den im Beruf aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen ist ein dem Aufgabengebiet entsprechendes Grundlagenwissen zu vermitteln.

In den Arbeits- bzw. Verantwortungsbereichen, in denen es erforderlich ist, sollen Vertiefungskennntnisse zu den entsprechenden Themen durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen¹ erworben werden.

¹ **Fortbildungen** umfassen in der Regel einmalige bzw. niederfrequente Maßnahmen zur Erweiterung der Qualifikation (z.B. Seminare, Tagungen).

Weiterbildungen umfassen in der Regel längerfristige Qualifikationsmaßnahmen, die zumeist in anerkannte Zusatzqualifikationen münden (z.B. umfangreiche Seminar- und Trainingseinheiten mit Leistungsnachweis, z.B. Umschulungen).

Die regelmäßige Prüfung der Erfordernisse zur Auffrischung des Wissens über Kinderschutz und Erweiterung von Qualifikationen einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen sind unverzichtbare Gütemerkmale für eine gute Organisationskultur und effektive Arbeit.

Zur Förderung der Effektivität von Qualifizierungsmaßnahmen müssen auch die strukturellen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden, die die Wahrnehmung und Bearbeitung von Gewalt behindern oder Gewalt fördern.

Dazu gehören beispielweise eine angemessene Personalausstattung und eine verantwortungsvolle Personalführung, die zu angstfreier Kommunikation ermutigt, Transparenz in der Einrichtung herstellt und die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernst nimmt. Dadurch sind sie eher in der Lage, sich für Qualifizierungsmaßnahmen zu öffnen, die den Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und nicht zuletzt ihnen selbst dienen und die sich in eine Weiterentwicklung der Organisationskultur einfügen.

2. Zielsetzung und Zielgruppen

Die folgenden Ausführungen sowie die aufgeführten Eckpunkte richten sich an vielfältige Organisationsformen mit sehr unterschiedlicher Größe und Struktur. Sie bieten diesen Orientierung und Anregungen zur Qualifizierung der jeweiligen Struktur im Themenbereich sexueller Gewalt. Grundsätzlich stellen Bildungsmaßnahmen einen Schlüssel zur Entwicklung und Förderung der Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit der Beteiligten und damit des gesamten Systems dar. Die Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dabei notwendige Ergänzung und Stärkung von angestrebten bzw. schon etablierten Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt im Allgemeinen und gegen sexuelle Gewalt im Besonderen. Qualifizierungsmaßnahmen sind Bestandteil von Maßnahmen der erforderlichen Organisations- und Personalentwicklung. Diese umfassen ebenso die prinzipielle Stärkung der Entwicklungspotenziale und des Selbstbewusstseins der Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung sowie der Entwicklung eines Klimas gegenseitigen Respekts. Ein weiteres wesentliches Ziel ist es, eine hohe Sensibilität und Handlungskompetenz bei Übergriffen zu fördern, beispielweise durch Leitfäden, Arbeitsmittel, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner etc.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung arbeiten, werden durch Qualifizierungsangebote sensibilisiert, sexuelle Gewalt zu erkennen und Maßnahmen der Intervention anzustoßen. Sie werden angeregt, eigene Einstellungen und Haltungen zum Thema sexuelle Gewalt zu reflektieren.

Entsprechend der Vorkenntnisse und des Aufgabengebiets werden sie (weiter-)qualifiziert, sexuelle Gewalt sachkundig einzuordnen, Maßnahmen der Intervention zu planen und professionell einzuleiten, Methoden der Prävention anzuwenden, und kooperatives Arbeiten innerhalb von Teams und in Hilfesystemen einzuüben.

Je nach Aufgabenbereich und Funktion können die Qualifizierungsmaßnahmen unterschiedliche Themen und Formen umfassen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktionen von Organisationen und Einrichtungen, die mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen oder Menschen mit Behinderung arbeiten, werden zudem befähigt, Strukturen zu schaffen, die Gefährdungsmomente vermindern.

Die Leitung und andere Entscheidungsverantwortliche überprüfen regelmäßig, wie der Kinderschutz gewahrt und verbessert werden kann.

Unter den Begriffen „Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter“ sind alle in privaten oder öffentlichen Organisationen/Einrichtungen Tätigen zu verstehen, bei denen sich unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses Mädchen, Jungen, junge Erwachsene oder Menschen mit Behinderung in einem Abhängigkeits- oder Machtverhältnis befinden. Es werden sowohl freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Ehrenamtliche einbezogen und ggf. auch Fachkräfte aus nicht-pädagogischen Berufen, die regelmäßig im Kontakt mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung stehen.

Ehrenamtliche sind nicht als Fachkräfte im Bereich der (sexuellen) Gewalt zu verstehen. Ein solcher Anspruch kann und darf nicht von öffentlichen Stellen oder gesellschaftlichen Gruppen eingefordert werden, da er nicht erfüllbar ist. Die Qualifizierung dient dazu, für das Thema sensibel zu machen, hinzuschauen, Verdachtsfälle besser zu erkennen, zu reagieren und zu wissen wo Hilfe zu bekommen ist. Die Qualifizierung ersetzt niemals das Hinzuziehen von externen Fachkräften und/oder Beratungsstellen im Fall von sexueller Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung. Im Gegenteil - es wird explizit auf die Grenzen des ehrenamtlichen Engagements hingewiesen und das Hinzuziehen von Fachkräften in Verdachts- oder Krisenfällen eingefordert.

3. Eckpunkte

Die breite Spanne von Qualifikationen und Formen der Beschäftigung bzw. Mitarbeit führt in der Konsequenz zu einer differenzierten Anwendung der nachfolgenden Eckpunkte. Die Erfordernisse im Hinblick auf die Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen im Einzelfall ermittelt werden. Unabhängig von Ehrenamtlichkeit oder Hauptamtlichkeit ergeben sich Anleitungs- und Qualifizierungsbedarfe aus dem Abgleich der vorhandenen Qualifikation mit den Ergebnissen der konkreten Gefährdungsanalyse in Verbindung mit dem Handlungskonzept der Institution gegen sexuelle Gewalt (vgl. Unterarbeitsgruppe Mindeststandards).

- 1) Auf der Ebene der Träger, Organisationen und Einrichtungen sind hinsichtlich der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierende Maßnahmen bedarfsgerecht und in gestufter Form von der Aufklärung über fachliche Informationen und Anweisungen bis hin zu Seminaren und Trainings zur Prävention und Intervention zum Thema sexuelle Gewalt durchzuführen.

- 2) Die qualifizierenden Maßnahmen sind in ihrer spezifischen Ausrichtung begründet darzulegen, z.B. durch Besprechungen, in Leitlinien, Handreichungen, Arbeitskonzepten, Dokumentationen und in Arbeits- und Geschäftsberichten. Dabei sind die besonderen Lebens- und Bedürfnislagen von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung und die Art des Beziehungsverhältnisses bzw. der Betreuungsbedingungen und die daraus resultierenden Verantwortungsgrade zu berücksichtigen.
- 3) Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung, Technik und Hauswirtschaft etc., die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig in Kontakt mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung stehen, werden in Qualifizierungsmaßnahmen eingebunden, um ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu wahren. Ihnen sind Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner bzw. Vorgesetzte bekannt, an die sie sich bei Unsicherheiten im Umgang mit den Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen oder den Menschen mit Behinderung bzw. bei der Wahrnehmung von Verdachtsmomenten wenden können.
- 4) Auch Organisationen, Einrichtungen und Verbände, in denen überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kontakt mit jungen Menschen stehen, etablieren ein Handlungskonzept und ein Qualifikationskonzept zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt.
- 5) Wenn Ehrenamtliche nicht über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen, werden sie durch eine dem Aufgabengebiet angemessenen Qualifizierung für die Arbeit mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen oder Menschen mit Behinderung unterstützt.
- 6) Die durch die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 04./05.06.2009 in Bremen beschlossenen Qualitätsstandards für die Ausbildung zur Erlangung der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) enthalten die Themen Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Die darauf aufbauenden Landesregelungen sollten verbindlich auf das Thema Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt eingehen.
- 7) Verbände setzen sich dafür ein, dass ihre Mitglieder und die Träger setzen sich dafür ein, dass ihre Einrichtungen und Dienste Fachstandards zur Qualifizierung im Hinblick auf sexuelle Gewalt einhalten. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls dafür ein, Abweichungen und Unterlassungen entgegen zu wirken.
- 8) Die Partizipation von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen bzw. Menschen mit Behinderung wird gezielt gefördert, da deren aktive Teilhabe einen wesentlichen Schutzfaktor vor sexueller Gewalt darstellt. Die Vermittlung von Kompetenzen zur Entwicklung einer Partizipationskultur

führt zu einem vertieften Verständnis über Partizipationsformen und ist Bestandteil von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 9) Die Erfahrungen von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen bzw. Menschen mit Behinderung über ihren Lebensraum fließen in die Entwicklung der Curricula ein.
- 10) Die Fort- und Weiterbildungen berücksichtigen grundsätzlich die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung sowie den Bedarf an geschlechts- und kulturspezifischen Arbeitsansätzen. Ebenfalls beachten sie spezifische Gefährdungen von Menschen mit Behinderung.
- 11) Die Qualifizierungsmaßnahmen zielen auf ressourcenorientiertes und grenzwahrendes Arbeiten der mit den Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen bzw. Menschen mit Behinderung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die Etablierung neuer Kommunikationsmuster und auf die Herstellung von Transparenz in den Einrichtungen ab. Maßnahmen zur Qualifizierung zielen insbesondere auf die nachfolgenden Kompetenzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrem Tätigkeitsbereich direkten Kontakt zu Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen oder zu Menschen mit Behinderung haben,

- reflektieren ihre Einstellungen und Haltung zu Machtverhältnissen,
 - achten ein dem Arbeitsbereich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis,
 - sind für das Erkennen von sexueller Gewalt sensibilisiert und aufmerksam,
 - verfügen über Kenntnisse, um bei sexueller Gewalt Maßnahmen des Kinderschutzes einzuleiten,
 - fördern die Partizipation von Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen sowie von Menschen mit Behinderung.
- 12) In Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die sich an die Leitungsebene richten, wird ein Diskurs zum Thema „Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ angeregt.

4. Empfehlungen und Anforderungen für eine bundesweite Offensive zur Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt

Für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Bereichen wird durch die Umsetzung dieses Papiers ein erheblicher Schulungsbedarf entstehen. Um die zu ermutigen, die ihr Engagement für den Kinderschutz verstärken und sich für die Implementierung der Standards in ihren Einrichtungen einsetzen, muss für sie ein Angebot vorgehalten werden, das sie bei einer vertretbaren Eigenbeteiligung für diese Anforderung qualifiziert.

Für folgende Arbeitsfelder sind zusätzlich Fachkräfte zur Qualifizierung erforderlich:

- Bildungsbereich (Schulen);
- Kinderbetreuungseinrichtungen (Kitas, Horte, Tageseltern);
- Jugendarbeit in Jugendzentren, Verbänden und Gemeinden;
- Gesundheitsbereich (Kinderärztinnen und -ärzte, Kinderkliniken, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten usw.);
- Ehrenamtliches Engagement in Betreuung und ergänzenden Angeboten für Familien.

Um in diesen Arbeitsfeldern eine Diskussion über einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz in Gang zu setzen, Regeln für grenzachtendes Verhalten zu entwickeln, Verfahrensschritte für Beschwerden zu benennen und Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Schutzes vor sexuellen Übergriffen für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der institutionseigenen Hierarchie festzulegen, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Fachkraft hinzuzuziehen.

Zusätzlich ist es sinnvoll, dass die Verantwortlichen in den Institutionen, Verbänden und Vereinen für den Prozess der Auseinandersetzung mit der Thematik und Implementierung der Standards bei Bedarf von Fachkräften begleitet werden können.

Diese Fachkräfte sollten nicht unmittelbar in der Einrichtung arbeiten, trotzdem in ein von der Berufsgruppe anerkanntes Fachteam eingebunden sein, das in dem entsprechenden Feld arbeitet, so dass neben der Spezialisierung im Bereich Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt auch auf das Fachwissen über die berufstypischen Strukturen zurückgegriffen werden kann.

Das können für die Schulen die Schulpsychologischen Dienste, für die Kitas und die Jugendarbeit Erziehungsberatungsstellen, für die Gesundheitsdienste die entsprechenden Fachverbände (Ärztekammer, Psychotherapeutenkammer usw.) sein, bei denen die Fachkräfte angesiedelt werden.

Diese schon bestehenden Strukturen können genutzt werden, um Zugang zu den Berufsgruppen zu erleichtern und bedarfsgerechte Fortbildungen zu platzieren.

Folgende Bereiche sollen besonders berücksichtigt werden:

Elementaren Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen wird eine besondere Bedeutung bei der Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt beigemessen, da sie von einer Vielzahl an Kindern durchlaufen werden. Insbesondere im Schulsystem sind alle Mädchen und Jungen erreichbar.

Im Bereich der Justiz (Richterschaft/Staatsanwaltschaft) und der Polizei sollen Fort- und Weiterbildungen über zeugenschonendes Vorgehen und Maßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren vermittelt werden.

Die Qualifizierung von Verantwortlichen in Jugendverbänden zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes soll flächendeckend gewährleistet sein (z.B. Prätecht).

Bei Fällen von sexueller Gewalt und bei der strukturellen Veränderung einer Institution sind Supervision und/oder externe Beratung unverzichtbar.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe sind regelmäßig im Themenbereich sexueller Gewalt fortzubilden.

Anhang

Über den folgenden Eckpunkt konnte in der Unterarbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden.

- 1) Bund, Länder, Kommunen beachten bei Zuwendungen und Förderungen, ob die Einrichtungen, Verbände beziehungsweise deren Gliederungen Qualifizierungsmaßnahmen zur Prävention von (sexueller) Gewalt gegen und zwischen jungen Menschen durchführen.